

21. Dezember 2017

Aktenzeichen: VG 1/2017

Urteil

**im Verfahren über die Berufung des
Spielers X,**

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 16.10.2017 (Az. 10/17/SGdV)

wegen unsportlichen Verhaltens

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 20.12.2017

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungskläger.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 16.10.2017 (Az. 10/17/SGdV).

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil des SGdV ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Ausgangssituation:

Der Berufungskläger nahm als Spieler im Juli 2017 im Rahmen eines Turniers der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race teil. Im Spiel gegen den Zeugen Z wurde er ausfällig, indem er nach einem wiederholten Netzroller seines Gegners gegen den Tisch trat und schrie. Ein Weiterspielen an anderen Tischen war minutenlang nicht möglich, da die übrigen Turnierteilnehmer fassungslos und entsetzt über den Wutausbruch des Beschuldigten waren.

Das SGdV verurteilte den Berufungskläger mit Urteil vom 16.10.2017 zu einer Sperre von vier Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per Post am 30.10.2017 einging. Der Berufungsführer wendet sich insbesondere gegen das verhängte Strafmaß, das er als viel zu hoch erachtet. Außerdem seien teilweise Tatsachen falsch bewertet worden und Zeugenaussagen fehlten bzw. seien nicht berücksichtigt worden.

Am 05.11.2017 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging zunächst eine Stellungnahme des Anzeigerstatters ein, in der dieser seine im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens getroffene Aussage noch einmal wiederholte.

Durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts wurde zudem eine Aussage des unmittelbar betroffenen Gegners des Spiels, des Zeugen Z, eingeholt, da diese den Akten bisher nicht zu entnehmen war. Der Zeuge Z gab an, dass er im Zeitraum Juni bis August 2017 insgesamt sechs Mal bei TT-Race-Turnieren gegen den Berufungskläger gespielt habe und kein einziges Spiel „normal“ verlaufen sei. Vielmehr sei es immer wieder zu Wutausbrüchen wegen vermeintlich ungerecht verteilter Netz- und Kantenbälle gekommen, was sich in Herumschreien, Schlägerwegwerfen, Tritte gegen das Tischgestell oder Türen etc. geäußert habe. Stets musste der Zeuge Z warten, bis sich der Berufungskläger wieder beruhigt hatte. An nähere Einzelheiten beim nun in Rede stehenden Turnier konnte der Zeuge Z sich nicht erinnern, aber er konnte mit Sicherheit sagen, dass der Turnierleiter den Berufungskläger wegen dessen Verhalten ermahnt hat. Der Zeuge Z gab ferner an, dass der Berufungskläger dieses Verhalten stets nur am Tisch zeige, sich aber vor und nach den Spielen vollkommen normal verhalte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Dokumente verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die vom SGdV in seinem Urteil vom 16.10.2017 (Az. 10/17/SGdV) getroffenen Feststellungen haben sich nach den Erkenntnissen des Verbandsgerichts als zutreffend erwiesen. Die Beweiswürdigung und die Strafzumessung halten der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Der Berufungsführer ist wegen seines Verhaltens im Juli 2017 beim fraglichen Turnier der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race schuldig des unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO, indem er in seiner Begegnung gegen den Zeugen Z nach dessen Netzroller zumindest gegen den Tisch trat und seine Wut derart lautstark äußerte, dass an den anderen Tischen ein Weiterspielen zumindest zeitweise nicht möglich war.

Derartiges Verhalten ist nicht unter Hinweis auf Emotionen zu entschuldigen, sondern geht in der Stärke der Aggressivität eindeutig über das im Tischtennisport übliche und zu akzeptierende Verhalten hinaus, weshalb es als unsportlich zu qualifizieren ist.

2. Die Beweiswürdigung des SGdV in seinem Urteil vom 16.10.2017 (Az. 10/17/SGdV) ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach den zugrunde gelegten Aussagen stellt sich der Sachverhalt wie im Tatbestand des SGdV geschildert dar. Sämtliche Zeugenaussagen erfolgten detailliert und sachlich, ohne dass ein Belastungseifer erkennbar war. Auch der betroffene Gegner, der Spieler Z, wies darauf hin, dass sich der Berufungskläger vor und nach den Spielen völlig normal verhalte, während der Spiele aber immer wieder zu Wutausbrüchen neige.

Das Verbandsgericht hat davon abgesehen, weitere, vom Berufungskläger angebotene Zeugen zu vernehmen, da diese zu dem konkreten Vorwurf im Spiel gegen den Zeugen Z nichts hätten beitragen können. Es kommt allein auf das Verhalten des Berufungsklägers in der konkreten Situation an und nicht darauf, ob er sich ansonsten fair verhalten hat.

3. Das Verbandsgericht erachtet ferner die durch das SGdV verhängte Strafe von vier Monaten ab Rechtskraft des Urteils als angemessen.

Zwar wurde durch den Berufungskläger die Tat objektiv zugegeben, aber es fehlt ihm völlig die Einsicht in sein Fehlverhalten. Sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren unternahm er den Versuch, sein Verhalten zu rechtfertigen. Zu seinen Lasten wirkt sich auch aus, dass er erst zu Beginn des Jahres 2017 wegen unsportlichen Verhaltens zu einer Sperre von zwei Monaten für den Einzelspielbetrieb verurteilt worden war, ohne dass dies bei ihm zu einer besseren Einsichtsfähigkeit geführt hätte.

Eine Sperre von vier Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb) ist daher sowohl tat- als auch schuldangemessen.

Da die Rechtskraft des Urteils mit der Verkündung dieser Entscheidung eintritt, dauert diese Sperre vom 01.01.2018 bis 30.04.2018.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.